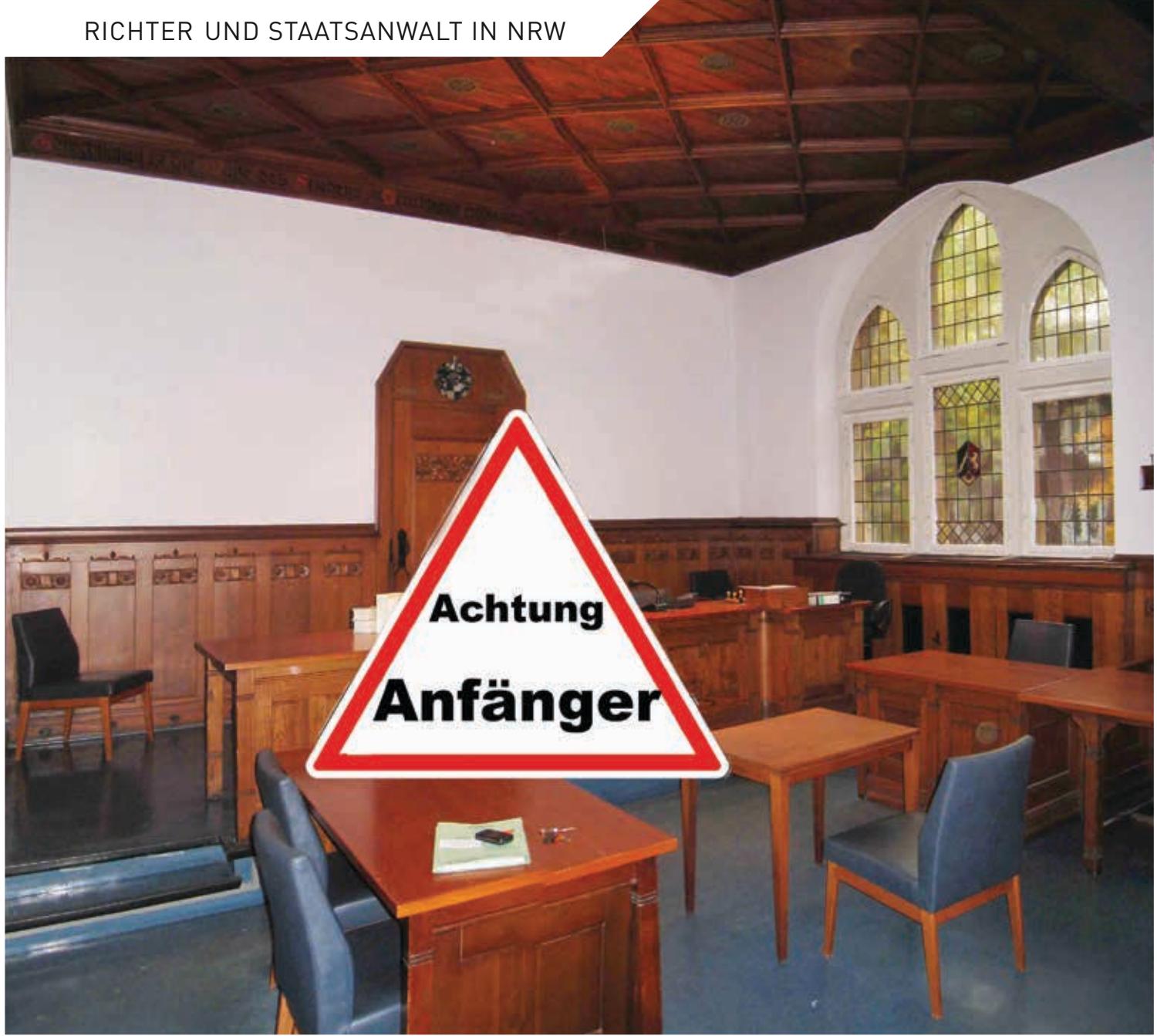


rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6 / 16

EIN ASSESSORENHEFT

ARBEIT FÜR NIX!

Richters Müh ist oft vergebens: Erlässt der Strafrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, der ohne Einspruch rechtskräftig wird, so zählt dies nach Pebb\$y viel weniger als eine gewöhnliche Strafsache, in der eine Hauptverhandlung durchgeführt wird; eine Zählkarte wird nicht ausgefüllt.

Im Hinblick auf den geringeren Arbeitsaufwand könnte diese Verfahrenserhebung für das einfache Strafbefehlsverfahren mit dem Argument vertreten werden, dass der hier anfallende Arbeitsaufwand in anderen Verfahren „eingepreist“ sei.

Lehnt dagegen der Richter den Erlass des Strafbefehls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ab (§ 408 Abs. 2 StPO), was einen ausführlich begründeten, mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluss erfordert, so zählt dies nicht mehr als bei einem normalen Strafbefehl. Der den Strafbefehlsantrag ablehnende Beschluss steht aber sowohl von der rechtlichen Bedeutung als auch dem Arbeitsaufwand her einem Nichteröffnungsbeschluss gleich, mit dem das Gericht die Eröffnung eines Hauptverfahrens nach Anklageerhebung ablehnt. Die unterschiedliche Bewertung ist nicht nachvollziehbar. – Arbeit für nix!

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkerling (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten. Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM), IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Aus Platzgründen verwenden wir allgemein nur die männliche Form.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild von Inken Arps, Ratingen

Fotos: Seite 7: © Tim Reckmann / pixelio.de, Seite 11: © Martin Moritz / pixelio.de, Seite 16: © Erwin Lorenzen / pixelio.de, Seite 10: © Konstantin Gastmann / pixelio.de

INHALT

EDITORIAL	3
-----------	---

DRB INTERN	4
------------	---

Vorstandssitzungen und Treffen mit dem dt. Anwaltverein	4
---	---

DRB VOR ORT	5
-------------	---

Schöner Schreiben – schöner lesen	5
-----------------------------------	---

Begehung des neuen Justizzentrums Bochum	6
--	---

Ein neuer Akteur im Strafverfahren	6
------------------------------------	---

TITELTHEMA	7
------------	---

Der erste Tag	7
---------------	---

Wir leisten Starthilfe!	8
-------------------------	---

Einstieg leicht gemacht	9
-------------------------	---

Verbandsarbeit von und für Assessoren	12
---------------------------------------	----

Mutterschutz nicht nur an Weihnachten	13
---------------------------------------	----

DRB INTERN	13
------------	----

Neue AV zum Eildienst geplant – wie sich das Ministerium aus der Verantwortung stiehlt	13
--	----

Personalbedarfsberechnung in der Justiz – ein transparentes System?	15
---	----

Die Staatsanwalts-Kommission stellt sich vor	16
--	----

RECHT HEUTE	16
-------------	----

Grenzen des Demonstrationsrechts	16
----------------------------------	----

BERUF AKTUELL	19
---------------	----

EDV-Gerichtstag 2016	19
----------------------	----

REZENSION	19
-----------	----

Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge	21
--	----

RÄTSEL	23
--------	----

RESPEKT – GEGEN RASSISMUS

**NATÜRLICH SIND ALLE
MENSCHEN FARBIG –
ANDERS WÄREN SIE DOCH
NICHT ZU SEHEN !**

Loesje aus Arnheim (NL)

ALLER ANFANG IST SCHWER!

Liebe Assessoren,

im Namen des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. begrüße ich Euch herzlich in der Justiz in NRW.

Nach Schule, Studium und Referendariat liegt nun erneut eine Zeit mit großen Herausforderungen vor Euch; eine Zeit, in der sich Euch viele neue Fragen stellen wie z. B.: Wie bewältige ich mein Dezernat? Wie gehe ich ein Verfahren möglichst geschickt an? Wie arbeite ich mit Kollegen und dem Servicebereich zusammen? Wie nutze ich die Computerprogramme?

Wir vom DRB NRW möchten Euch in diesem Heft mit einigen Antworten den Einstieg in das Berufsleben erleichtern.

Noch mehr Informationen von Fragen der Beihilfe über Steuertipps bis zum wohlverdienten Urlaub und Merkblätter mit Hilfestellungen für den Arbeitsalltag gibt es auf unserem USB-Stick. Solltet Ihr den noch nicht bekommen haben: Es gibt ihn bei der Bezirksgruppe des DRB NRW in Eurem LG-Bezirk und bei dem Ansprechpartner in den Fachvereinigungen der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Hier findet Ihr auch erfahrene Kolleginnen und Kollegen, die Euch bei allen Fragen helfen können. Sprecht gerne einfach die Bezirksgruppenvorsitzenden, den Assessorenvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied des DRB NRW in Eurem Bezirk an. Gerade für die Belange unserer jungen Kolleginnen und Kollegen setzen wir uns aktiv ein.

Dabei könnt Ihr uns wertvolle Hilfe leisten:

Alle 18 Monate berufen wir eine landesweite Assessorenversammlung ein, in der der Justznachwuchs (unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft im DRB NRW) Erfahrungen austauschen und konkrete Vorschläge für unsere Verbandsarbeit machen kann. Eure Teilnahme würde uns sehr freuen!

Die Vorstände des Landesverbandes und der Bezirksgruppen haben stets ein offenes Ohr für Eure Anregungen, Eure Anliegen und Fragen. Ihr könnt Euch so aktiv in unsere Arbeit einbringen. Wendet Euch telefonisch oder per E-Mail an uns. Die Kontaktdaten findet Ihr auf unserer Internetseite: www.drb-nrw.de. Für den Assessorenvertreter haben wir eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet. Schreibt an: assessorenvertreter@drb-nrw.de.



Christian Friehoff
Vorsitzender des DRB NRW

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. stellt außerdem die Kandidaten für die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen auf, die bei Entscheidungen über Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsabläufe und Personalangelegenheiten mitwirken. Gerade über die Mitarbeit von jungen Kolleginnen und Kollegen freuen wir uns sehr.

Je mehr Mitglieder wir haben, desto besser können wir uns für ihre Interessen einsetzen. Nur ein starker Verband findet Gehör. Wir sind überparteilich organisiert und mit jetzt fast 4.000 Mitgliedern bei ca. 5.400 Richtern und Staatsanwälten der mit weitem Abstand größte Verband der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen.

Ich würde mich freuen, bald auch Euch als Mitglied bei uns begrüßen zu können. Der Beitritt lohnt sich gerade jetzt besonders: Wir wollen die 4.000-Marke erreichen und starten gerade eine Aktion mit tollen Preisen. Einzelheiten findet Ihr auf dem Einleger in diesem Heft.

Ich wünsche Euch einen guten Start, alles Gute und viel Erfolg für Euer berufliches Leben sowie viel Spaß mit „Eurem“ rista-Heft.

Euer

AUS DER VORSTANDSARBEIT

VORSTANDSSITZUNGEN UND TREFFEN MIT DEM DT. ANWALTVEREIN

Die Arbeit für den Vorstand lässt auch zum Jahresende nicht nach. Eine Reihe von Gesetzesvorschäften waren zu kommentieren und Anhörungen standen an. Besonderes Augenmerk legte der Vorsitzende auf den Unterausschuss Personal des Landtages, dem er die prekäre Personal- und Belastungslage und das ständige Ärgernis der Besoldung (Stellungnahme auf www.drb-nrw.de) auseinandersetzte. Außerdem tagten der Bundesvorstand am 14.10.2016 in Warnemünde, der Gesamtvorstand am 25.10.2016 in Kamen-Kaiserau und der GfV am 24.10.2016 in Kamen-Kaiserau und am 21.11.2016 in Hamm. In Hamm fand im Anschluss eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand des Landesverbandes NRW des dt. Anwaltvereins (DAV) statt. Der GfV trifft sich wegen der Fülle der Aufgaben zusätzlich jeden Montag um 16:00 Uhr zu einer Telefonkonferenz.

Ein Assessor für den Vorstand

Der Gesamtvorstand hat beschlossen, einen eigenen Vertreter für die Assessoren in den GfV zu berufen. Der Assessorenvertreter soll die Themen der Berufsanfänger einbringen und in die Vorstandarbeit hineinschnuppern.

Arbeitsschwerpunkte

Die geplante Änderung des § 81 a StPO beschäftigt gerade alle Gremien und wurde auch mit dem DAV besprochen. In Kürze wird der Landesverband eine Stellungnahme abgeben. Außerdem muss sich der Verband in Zukunft auch zum Thema Kopftuch, Nikab und Burka im Gerichtssaal. Der Bundesvorstand bildet derzeit eine Arbeitsgruppe, die sich mit Grundsatzfragen dazu beschäftigen wird. NRW entsendet zwei Mitglieder. Zu den Dauerbaustellen Personal, Nachwuchs, Besoldung, PebbSys und elektronische Akte gibt es nichts Neueres als den Sachstand aus dem letzten Schnellbrief. Der Schnellbrief als Medium wird gerade überarbeitet. Ziel ist die regelmäßige, rasche und kurze Information der Mitglieder, die übersichtlich und komfortabel zur Verfügung gestellt wird. Darstellung und Name werden zeitgemäß.

Aufgaben in 2017

Im nächsten Jahr stehen große Veranstaltungen an. Mit den Vorbereitungen hat der Verband in den letzten Sitzungen begonnen. Den Anfang macht der RiStA-Tag in Weimar vom 05.–07.04.2017. Dort wird auch der Menschenrechtspreis verliehen. Der Landesverband gestaltet wieder den beliebten NRW-Abend im Schwarzen Bären. Es folgen die LVV am 09./10.10.2017 in Bielefeld und die BVV vom 08.–10.11.2017 in Niedersachsen. Außerdem veranstaltet der DRB NRW seinen landesweiten Schülerwettbewerb zu Ehren von Martin Gauger. Die Preisverleihung ist im Dezember 2017.



Am 24.10.2017 zählte der Verband 3.929 Mitglieder. Damit fällt der Startschuss für eine Werbeaktion: 4.000 sollen es werden! Details im Einleger im Heft.

DIE JUBILÄUMSZULAGE IST WIEDER DA

Als Geste der Wertschätzung seit Jahren gefordert, ist das Land NRW im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung bereit, die Jubiläumszulage wieder einzuführen.

Schon ab 1. Juli 2016 sollen gezahlt werden:

- 300 Euro zum 35.,
- 450 Euro zum 40.
- und 500 Euro zum 50. Dienstjubiläum für alle Beamten und Richter.

ZEITSCHRIFTENSEMINAR DES DRB

SCHÖNER SCHREIBEN – SCHÖNER LESEN



Zur Vorbeugung: Ein Seminar garantiert nicht den Erfolg, und wenn diese und folgende **rista**-Ausgaben nicht das halten, was die Überschrift verspricht, bittet die Redaktion darum, nachsichtig zu sein und sich noch etwas zu gedulden. Aber: **Schöner schreiben – schöner lesen!** Würde das nicht einen jeden interessieren?

Vom 07. bis 08.10.2016 veranstalteten der Bundesverband des DRB und die Wilke Mediengruppe in Hamm ein Zeitschriftenseminar für die Redakteure aller Verbandszeitschriften in den Ländern und den Fachgerichtsbarkeiten. Über die **rista** (Zeitschrift der Richter und Staatsanwälte im Landesverband NRW) und andere Druckerzeugnisse des DRB wurde unter Leitung des Geschäftsführers des DRB und Chefredakteurs der Deutschen Richterzeitung (DRiZ) **Sven Rebehn** zwei Tage gefachsimpelt, diskutiert, ein wenig gestritten und sehr viel gelacht.

Unterhaltsam wie gewinnbringend war der Vortrag „Praktische Tipps und Tricks für Redakteure“ der Journalistin **Sylvia Münstermann**. Die freie Journalistin, bekannt durch ihre Beiträge für den WDR zum Thema Recht und Verbraucherschutz, hatte sich intensiv vorbereitet; die von ihr überprüften Exemplare der Verbandszeitungen waren von Anmerkungen, Anregungen und Korrekturen gepflastert. Die Gemeinsamkeiten zwischen juristischen Texten und journalistischer Tätigkeit sind offensichtlich größer als gemeinhin angenommen.

Am Folgetag präsentierte die Mediengruppe die Möglichkeiten für ansprechende, singuläre und

parallele Gestaltungen von Printmedien und EDV-gestützten Verbreitungsmöglichkeiten, beginnend beim gemeinsamen Äußeren aller Verbandsverlautbarungen bis hin zu smarten, sich selbst aktualisierenden Lösungen des Versandes von Rundschreiben.

All das nicht ohne Grund, wie Sven Rebehn in der abschließenden Veranstaltung mit erstaunlicher Offenheit erklärte. Der Jurist und Journalist zeigte sich sowohl in der medialen Präsenz als auch in der Verbandsarbeit mit brillanter Klarheit. Richter und Staatsanwälte mögen von der Politik und den Finanzhaushalten marginalisiert werden, aber wenn sie schon von außen erkennbar unter einem gemeinsamen Logo in einem gemeinsamen Layout agieren, ist der erzielbare Effekt viel größer als bei einer noch so sorgfältig ausgearbeiteten Befassung mit Inhalten.

Die Erkenntnis und die Freude, die alle Teilnehmer-innen bei dem Seminar hatten, wären schon für sich ein guter Grund, sich als Teilzeitmitarbeiter für unsere Landeszeitschrift **rista** zu bewerben.

Wie sagte unser langjähriger Chefredakteur Wolfgang Fey immer?

Es gibt immer etwas zu berichten! Jeder Staatsanwalt, jeder Richter kann schreiben, und dafür bietet die Verbandszeitung eine Plattform.

Die Seminarteilnehmer
– deutlich schlauer

Interesse? Meldung umgehend an
rista@drb-nrw.de!

EINLADUNG DES PENSIONÄRSANSPRECHPARTNERS (PAP)

BEGEHUNG DES NEUEN JUSTIZZENTRUMS BOCHUM



Noch keine 50 Jahre sind die Justizhochbauten alt, die das Stadtbild Bochums prägen. Nun müssen sie abgerissen werden, da die aufgrund des Alters notwendige Kernsanierung sowie feuerpolizeilich notwendige Umbauten in Anbetracht des verwendeten Asbests teurer als ein Abriss und ein Neubau würden.

So entsteht das neue Justizzentrum an der Stelle des altehrwürdigen Ostringgymnasiums. Dessen Fassade ist in den Neubau integriert. Dahinter kommen Amtsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft und neu Arbeitsgerichtsbarkeit und Ambulanter Sozialer Dienst zusammen. Auf rund 23.000 qm sind also über 1.000 Menschen (inkl. Referendaren) beschäftigt. Konzentrierte Einlasskontrollen

und zentrales Saalmanagement für die 39 um ein Atrium gelegenen Gerichtssäle kennzeichnen die erwartete Effektivität.

Anfang März zieht die Justiz um. Zuvor aber führt VPrLG a. D. Prof. Dr. Dieter Coburger uns Pensionäre durch die Anlage.

Diese sicher lohnende Veranstaltung findet statt am Dienstag, dem 14.02.2017 um 15 Uhr im Justizzentrum, Josef-Neubergerstr. 1 (vormals am Ostring).

Danach tagen wir im art Hotel Tucholsky, Viktoriastr. 73, gegenüber dem neuen Musikzentrum, das schon optisch durch Integration der altehrwürdigen Marienkirche in die Säle der Symphoniker beeindruckt. Dahinter erwacht das Bermuda3eck zum Leben, das an Kneipendichte und Vitalität durchaus der Düsseldorfer Altstadt Konkurrenz machen kann.

Es lohnt sich also, zu kommen.
Auf ein Wiedersehen freut sich

Paul Kimmeskamp
(Pensionärsansprechpartner des DRB NRW)

EIN NEUER AKTEUR IM STRAFVERFAHREN

Ab dem 1. Januar 2017 können sich Verletzte im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren des Beistandes psychosozialer Prozessbegleiter bedienen. Besonders belastete Opfer haben auf Antrag Anspruch auf kostenlose gerichtliche Beiordnung (§ 406 g Absatz 3 i. V. m. § 397 a StPO).

Psychosoziale Prozessbegleitung darf nur von besonders erfahrenen und ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden, die ein besonderes Anerkennungsverfahren – in NRW bei den Oberlandesgerichten – durchlaufen haben. Diese bieten den Verletzten qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren und haben hierzu insbesondere ein Anwesenheitsrecht bei allen

Vernehmungen der Verletzten und während der Hauptverhandlung. Sie sind bei ihrer Arbeit zur Einhaltung besonderer Standards verpflichtet, zu denen u. a. Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und die Nutzung suggestionsfreier Arbeitsmethoden gehören. Psychosoziale Prozessbegleiter dürfen weder rechtliche Beratung noch Sachverhaltsaufklärung betreiben. Ihnen steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Die anerkannten Fachkräfte werden in NRW in einer elektronischen Datenbank geführt, in der auch Gerichte und Staatsanwaltschaften recherchieren können. Weitere Informationen finden Sie auf der Opferschutzseite des JM NRW unter: https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php.

BERUFSEINSTIEG

DER ERSTE TAG

Begrüßungsgespräch mit dem Präsidenten, Verwaltungsunterlagen unterzeichnen, Vereidigung als Richter in öffentlicher Sitzung – nach all den Jahren, die mit Studium und Referendariat verbracht wurden, und dem erfolgreichen Absolvieren eines Assessment-Centers bereiten diese „Programmpunkte“ des ersten Arbeitstages bei Gericht keine schlaflosen Nächte. Im Gegenteil, man freut sich darauf. Endlich ist es so weit.

Was stattdessen mit gewisser Sorge erfüllt, sind die verantwortungsvollen Aufgaben im Dienste der Justiz, die ab sofort eigenständig, unabhängig und auch noch möglichst effizient zu bearbeiten sind. Damit, dass in den ersten Wochen und Monaten als Richter die eine oder andere Verfügung kurze Zeit später schon gar nicht mehr so sinnvoll erscheint, muss man sich abfinden. Die Bereitschaft zur Selbstreflexion, verbunden mit einem gesunden Maß an Selbstsicherheit, hilft dabei, die erste Dienstzeit ohne fortwährende Selbstzweifel zu überstehen.

Aber wie ist das nun mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem eigenverantwortlichen Arbeiten in der Praxis? Die Grundvoraussetzungen sind offensichtlich gegeben: Das neue Dienstzimmer ist eingerichtet, Schlüssel und Zugangskarten sind vorhanden und alles, was einem Richter fehlt, wird von hilfreichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Gut, das Büro wird keinen Design Award gewinnen und das Gefühl einer Arbeitsstelle, die „hip & trendy“ ist, entwickelt sich auch nicht. Aber wollte ich das überhaupt? Spätestens wenn man vor seinem neuen Dienstzimmer steht und daneben an der Wand zum ersten Mal seinen Namen mit der Dienstbezeichnung „Richter“ liest, wird einem bewusst: Das Ziel ist erreicht, auf das man so lange hingearbeitet hat. Ein bisschen stolz darf man dann schon auf sich sein.

Unabhängig, aber nicht allein

Bekanntlich hängt die Zufriedenheit mit der neuen Arbeit im Gericht maßgeblich davon ab, wie wohl man sich fühlt. Und in dem Zusammenhang stellt sich bereits am ersten Arbeitstag recht schnell eine Erkenntnis ein: Allein gelassen wird man nicht. In den ersten Tagen kommen zahlreiche junge Kollegen, Vorsitzende Richter und andere Mitarbeiter des Gerichts im Büro vorbei, um einen willkommen zu heißen und sich vorzustellen. Die Offenheit und Herzlichkeit, mit der man in Empfang genommen wird, vermittelt schnell das Gefühl, angekommen zu sein.

Jetzt bleiben da aber doch noch die eingangs erwähnten Sorgen über neue Verantwortung und vielfältigen Herausforderungen. Es sind zwar alle überaus freundlich und freigebig mit guten Tipps; es bilden sich gar erste Bekanntschaften. Aber was, wenn diese Menschen feststellen, dass man zwar ein überdurchschnittlich benoteter Jurist ist, aber nicht in der Lage, bei einer vierstündigen Beweisaufnahme die Aussagen der sachverständigen Zeugen zum Thema „Materialschäden einer Klima- und Lüftungsanlage“ flüssig und fehlerfrei zu diktieren. Zweifel an der eigenen Kommunikationsfähigkeit und dem bisher eingebildeten Einfühlungsvermögen entstehen wohl zwangsläufig, wenn man eine ältere Dame nur ordnungsgemäß über ihre Zeugengeschichten belehren möchte, die Dame daraufhin aber in Tränen ausbricht und fürchtet, sogleich die nächstgelegene JVA kennenzulernen. Aber auch diese Sorgen werden einem schnell genommen. Die Hilfsbereitschaft und Kollegialität, die man von allen Seiten erfährt, ist sicherlich eine immense Stärke der Justizgemeinschaft. Schon nach kurzer Zeit im Dienst wird der Wind rauer, fürchtet man, und es wird jemand auf die Idee kommen, die Unerfahrenheit als Richter zu seinem Vorteil auszunutzen. Gerade in diesen Momenten, in denen man sich schnell allein und überfordert fühlen kann, darf man sich zugleich des Rückhalts seiner Kollegen sicher sein.

Zugegebenermaßen wird man am ersten Arbeitstag noch nicht verinnerlichen können, dass selbstständiges Arbeiten in richterlicher Unabhängigkeit gerade nicht bedeutet, alleine in seinem Dienstzimmer auf eine Eingabeung zu warten, die möglichst gerecht erscheint und möglichst effizient zur Verfahrensendigung führt. Aber zumindest erlangt man den Eindruck eines Gefühls, nicht verloren zu sein in der vielfältigen und anspruchsvollen Welt der Rechtspraxis. Sofern man bereit ist, seine Unerfahrenheit gegenüber anderen einzugehen, gibt es keinen Grund, sorgenvoll den Weg zur neuen Arbeitsstelle anzutreten. Letztendlich wird man die vom Richter erwartete Entscheidungsfreude und Unabhängigkeit sehr zu schätzen wissen.



BERUFSEINSTIEG UND JUSTIZAKADEMIE

WIR LEISTEN STARTHILFE!



Jeder neue Kollege, jede neue Kollegin von den Staatsanwaltschaften oder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit kennt uns – denn während des ersten Berufsjahres sind alle für einige Zeit bei uns in der Justizakademie in Recklinghausen.

Wir planen, organisieren und führen die Junge-Richter/-innen- und Junge-Staatsanwälte/-innen-Staffeln (Ri- und StA-Staffeln) durch, in die man frühestmöglich entsandt wird. Diese Staffeln sind im Gegensatz zu allen anderen Fortbildungsveranstaltungen unseres Hauses für die neuen Kolleg-innen **obligatorisch**.

Im Jahr 2017 werden wir insgesamt 12 Ri-Staffeln und 5 StA-Staffeln mit jeweils 23 Teilnehmenden veranstalten. Bedingt durch die Einstellungsoffensive 2016 sind dies noch mehr als im jetzt laufenden Jahr.

Ziel der Fortbildungsstaffeln ist es nicht (nur), das vorhandene rechtliche Wissen der neuen Kollegen zu vertiefen. Im Schwerpunkt umfassen sie die Themen, die durch die juristische Ausbildung nicht hinreichend vermittelt werden. Das sind vor allem: Verhandlungsführung, Verfahrensmanagement, Dezernatsarbeit, Vernehmungslehre sowie Rhetorik und Psychologie der Zeugenvernehmung. Damit leisten wir unmittelbare, zwingend notwendige, praktische Hilfe für die Bewältigung des neuen Arbeitsalltags.

Mehr als 50 erfahrene Kollegen referieren in den Ri-Staffeln. Die Fortbildung setzt sich aus vier

Teilen zusammen, wobei die ersten drei Teile jeweils drei Tage umfassen und durch den „Eildienstag“ ergänzt werden.

Im **ersten Teil** erhalten die jungen Kollegen eine Einführung in die gerichtsinternen Organisationsabläufe sowie Tipps und Tricks zur Bewältigung der anfänglichen Alltagsprobleme und zum Umgang mit Verfahren unter Sachverständigenbeteiligung.

Im **zweiten Teil** werden die Teilnehmenden im Bereich der Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre von einem unserer speziell ausgebildeten Referentenduos geschult.

Die Führung von Verhandlung und Vergleichsgespräch sind neben Vorträgen über die Möglichkeiten der richterlichen Mitbestimmung, der Ausbildung von Referendaren und des Umgangs und der Kommunikation mit (schwierigen) Parteien die Bestandteile des **dritten Teils** der Fortbildungsstaffel.

Abgerundet werden diese Teile, welche innerhalb von drei bis vier Monaten aufeinander folgen, von dem **Eildienstag**, welcher sich zeitlich am Wechsel der neuen Kollegen zu den Amtsgerichten orientiert. Hier lernen unsere Teilnehmenden die praktische Seite des straf- und betreuungsrechtlichen Eildienstes kennen.

Zum Thema „Eildienst“ haben wir übrigens für die „alten Hasen“ eigene Veranstaltungen im Jahresprogramm.

Auch die jungen Staatsanwälte werden mithilfe erfahrener Praktiker aus den Staatsanwaltschaften unseres Landes geschult. Diese Staffeln bestehen aus zwei Teilen à fünf Tagen.

Im **ersten Teil** erhalten die Teilnehmer Informationen zu der praktischen Fertigung einer Abschlussverfügung, der Durchführung des Ermittlungsverfahrens und dem Umgang mit Haftsachen, zu dem Eildienst und den unterschiedlichen Beteiligten eines Strafverfahrens. Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, praktische Anfangsprobleme zu erörtern.

Auch werden sie in den Bereichen der Strafzumessung und Strafvollstreckung sowie des

Opferschutzes und des Einsatzes technischer Mittel im Ermittlungsverfahren fortgebildet.

Im **zweiten Teil** wird ebenfalls im Bereich der Tatsachenfeststellung und der Vernehmungslehre geschult. Darüber hinaus stehen u. a. die Grundzüge des Betäubungsmittelstrafrechts, des Jugendstrafrechts und der Vermögensabschöpfung auf dem Plan – alles immer aus Praktikersicht. Auch erhalten die Teilnehmenden Einblicke in die Strafverfolgung im Internet und das Ermittlungsverfahren aus Polizeisicht.

Über die unerlässliche Vermittlung praktischer Arbeitshilfe hinaus wird auch der Blick über den Tellerrand hinaus gelenkt! So sind in beiden Staffeln Vorträge sowohl zum Amtsverständnis von Richtern und Staatsanwälten als auch zur Justiz im Nationalsozialismus vorgesehen.

Fachlicher Input und kollegialer Austausch

Neben dem fachlichen Input geht es auch darum, dass die jungen Kollegen sich untereinander austauschen (und sich manchmal auch Mut zusprechen) können. Das geschieht – nicht nur, aber auch – gern im Kasino der Justizakademie.

Auch dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Staffeln, welcher zu ihrem Erfolg beiträgt.

Inzwischen sind die Fortbildungsstaffeln so erfolgreich, dass sich weitere Bundesländer für das von uns erstellte Konzept interessieren und sich auch gerne „unsere“ Referenten „ausleihen“.

Neben den Staffeln planen wir auch eine Vielzahl anderer Veranstaltungen für Sie – nicht nur an der Justizakademie, sondern auch an der Deutschen Richterakademie.

Zuständig hierfür ist immer ein/-e dienstjunge/-r Kollege/Kollegin aus den Gerichtsbarkeiten oder von den Staatsanwaltschaften, der/die innerhalb der Probezeit zwei Jahre an die Justizakademie abgeordnet wird.

Wenn Sie Interesse an einer Referententätigkeit für uns oder Ideen für eine neue Veranstaltung haben, dann sprechen Sie uns einfach an.

Justizakademie NRW – Gustav-Heinemann-Haus –
August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen
www.jak.nrw.de

EINSTIEG LEICHT GEMACHT*

VORBEMERKUNG

Der Arbeitsalltag junger Richter ist in den ersten Monaten geprägt von erhöhtem Arbeitsaufwand, weil nicht nur alle Akten neu sind und die Verfugungstechnik ungewohnt ist, sondern weil auch die Erfahrung im Umgang mit den Verfahrensbeteiligten, mit dem Vorsitzenden und den Kräften des Nachfolgedienstes fehlt.

Erfahrung und Routine erfordern Zeit. Die mangels Erfahrung und Routine erhöhte Arbeitsbelastung beginnt jedoch schon mit dem ersten Tag. Und damit stehen junge Richter vor dem Problem, wie bewältige ich die Mengen, was muss unverzüglich angepackt werden und was hat Zeit; wie organisiere ich meine Arbeitsabläufe; wie kann ich Zeit und Arbeit effektiv einteilen?

Die nachfolgenden Anregungen sollen dazu dienen, jungen Richtern Tipps zu geben, wie sie die vorgenannten Probleme bewältigen oder leichter ertragen können.

1. EMPFEHLUNG: *Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Dezernat.*

Soweit dies den jungen Kollegen nicht schon zu Beginn ihrer Tätigkeit von ihrem Kammercvorsten zur Verfügung gestellt wird, sollten sie darum bitten, einen Überblick in Form einer Liste über den Bestand an unerledigten Verfahren in ihrem Dezernat zu erhalten. Dringend abzuraten ist, Akten, die aktuell nicht bearbeitet werden können, im eigenen Zimmer zu deponieren. Die Service-Einheit ist die Drehscheibe, in der die Akten während des Laufs von Fristen aufzubewahren sind und in der darauf geachtet wird, dass die Akten nach Fristablauf oder nach Eingang von Schriftsätzen, die der Dezernent zu bearbeiten hat, vorgelegt werden.

Außerdem ist dies auch arbeitspsychologisch ratsam. Solange die verfristeten Akten in der Service-Einheit aufbewahrt werden, sind sie quasi „aus den Augen, aus dem Sinn“, und der Dezernent hat den Kopf frei für diejenigen Verfahren, die er ganz aktuell bearbeiten kann.

2. EMPFEHLUNG: *Zunächst einmal prüfen, was aktuell anliegt.*

Grundsätzlich sollte bei jeder Akte, die vorgelegt wird, insbesondere bei unbekannten Akten, der erste Blick dahin gehen, was gerade aktuell anliegt. Da die hiesigen Akten in der zeitlichen Reihenfolge von vorn nach hinten geheftet werden, erfolgt die Prüfung zur Feststellung, was aktuell anliegt, von hinten. Erst wenn geklärt ist, was aktuell anliegt, wird dann zu entscheiden sein, ob die Akte von vorne bis hinten durchzulesen ist.

3. EMPFEHLUNG: *Haben Sie keine Hemmungen, Ihren Vorsitzenden und Ihre Kollegen zu fragen. Nutzen Sie deren Wissens- und Erfahrungspotenzial.*

Wenn sich dem jungen Kollegen eine Frage stellen sollte, die er nicht ohne Weiteres durch einen Blick ins Gesetz oder in den Kommentar beantworten kann, sollte keine Hemmung bestehen, das Wissen und Erfahrungspotenzial des Vorsitzenden bzw. der Kollegen zu nutzen, denn „erst mal fragen kostet nichts“. Die weitverbreitete Besorgnis, den jungen Kollegen könnte das Fragen negativ angekreidet werden, ist unbegründet. Auch Service-Einheiten können für Fragen genutzt werden.

4. EMPFEHLUNG: *Was entscheidungsreif ist, sollte auch zeitnah entschieden werden.*

Wenn die aktuelle Bearbeitung eines Verfahrens ergibt, dass das Verfahren entscheidungsreif ist, sollte es zeitnah entschieden werden, weil nur dies eine effektive Arbeitsweise ist. Das Unsicherheitsgefühl eines Berufsanfängers (im Sinne von: „Es könnte ja vielleicht doch noch theoretisch ein Haar in der Suppe sein ...“) darf und muss geradezu im Sinne einer effektiven Arbeitsweise beiseitegeschoben werden. Angesichts der hohen Arbeitsbelastung eines Berufsanfängers besteht sonst die Gefahr, dass mehr Zeit nur mehr Ratlosigkeit bringen könnte.

Dies bedeutet wohlgernekt nicht, „ohne Rücksicht auf Verluste durchzuhauen“, aber es gilt, dem Berufsbild entsprechend entscheidungsfreudig zu sein.

5. EMPFEHLUNG: *Keine unnötigen Schriftsatzfristen gewähren.*

Aus den zur Vorfisser genannten Gründen sollten den Verfahrensbeteiligten auch keine unnötigen Schriftsatzfristen gewährt werden. Diese führen nur dazu, dass sich Anwälte bemüht fühlen, ergänzend zu schreiben, auch zur Beruhigung der Mandanten.

6. EMPFEHLUNG: *Ein anfechtbares Urteil ist besser als ein zu spätes.*

Für eine nicht unerhebliche Anzahl von Klägern und/oder Beklagten kann es – z. B. aus wirtschaftlichen Gründen – besser sein, ein zeitnahe Urteil zu erhalten, selbst wenn dieses im Ergebnis ungünstig ausfällt, als ein Urteil, das ewig auf sich warten lässt.

7. EMPFEHLUNG: *Setzen Sie die Urteilsgründe möglichst zeitnah nach der Entscheidung ab.*

Kurz nach dem Zeitpunkt, zu dem die Beratung erfolgte und die Entscheidung getroffen wurde, sind der Sachverhalt und die Überlegungen, die zu der Entscheidung führten, noch vollständig präsent. Nach längerem Zeitablauf, in dem diverse andere Verfahren bearbeitet und entschieden wurden, dauert die Einarbeitung länger.

8. EMPFEHLUNG: *Nutzen Sie für die Dezernatsarbeit vorhandene bewährte Formulare.*

Der Berufsanfänger sollte sich in der Kammer erkundigen, welche Formulare (gleichermaßen nicht amtliche oder EDV-gestützte Vorlagen) dort aktuell benutzt werden und sich bewährt haben. Eine gut geordnete, vollständige und stets auf Aktualität gepflegte Formularsammlung kann die tägliche Arbeit erheblich erleichtern.

9. EMPFEHLUNG: *Legen Sie sich eine Simile-Sammlung an und pflegen Sie diese.*

In Fällen, in denen Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen sind, die nicht quasi alltäglich sind, sondern die nur gelegentlich in größeren Abständen vorkommen können, empfiehlt es sich, eine Simile-Sammlung anzulegen. Wichtig ist nur, dass die Sammlung gut geordnet und gepflegt ist, damit ein schnelles Finden gewährleistet ist.

10. EMPFEHLUNG: *Terminieren Sie mit System.*

In den Einzelrichtersachen obliegt es den jungen Kollegen, wann und wie sie terminieren und wie sie ihre Sitzungen vorbereiten.



Damit dies effektiv geschieht, sollte die Organisation der Terminsbestimmung und der Sitzungsvorbereitung durchdacht sein und einem zuverlässigen Schema folgen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, einerseits die Arbeitsmenge zu bewältigen, andererseits aber auch nicht über das Machbare hinauszugehen, muss bedacht werden, wie viele Sachen angesetzt werden müssen und können, aber auch, in welcher Reihenfolge dies zweckmäßig ist.

11. EMPFEHLUNG: *Verhandlungsführung – je besser der Richter vorbereitet ist, umso mehr Respekt wird ihm entgegengebracht und sein Tun und Entscheiden respektiert werden.*

Die Art und Weise, wie sich der Einzelne am effektivsten vorbereitet, kann individuell ganz unterschiedlich aussehen. Gleichwohl gibt es dazu einige Tipps.

Als Erstes empfiehlt es sich, einen „**Fahrplan**“ durch die Akte zu haben, eine Übersicht, aus der sich die Namen der Anwälte, der Parteien, eine Auflistung der Zeugen und der Zeitpunkte, zu denen diese geladen sind, und insbesondere der Fundstellen für wichtige Dinge ergeben. Selbst wenn ein Richter noch so gut vorbereitet sein sollte, er aber Dinge, die er in der Akte nachschlagen muss, erst nach langem Suchen findet, wirkt er nicht souverän, sondern unsicher auf die Beteiligten. Je sicherer und schneller er sich in der Akte zurechtfindet, umso souveräner wirkt er.

Eine Verhandlung, die als mündliche Verhandlung bezeichnet ist, sollte auch den anwesenden Parteien Gelegenheit geben, zu Wort zu kommen.

Jeder Richter sollte sich stets Gedanken über seine Vernehmungstechnik und über seine Kenntnisse zur Glaubhaftigkeit von Aussagen und zur Glaubwürdigkeit von Personen machen. **

12. EMPFEHLUNG: *Die Art der Kommunikation, insbesondere der Umgang mit den Verfahrensbeteiligten, ist von erheblicher Bedeutung und Auswirkung auf die Atmosphäre in und außerhalb der Verhandlung und auf den Grad der Akzeptanz der Verhandlungsführung und der Entscheidung des Richters.*

13. EMPFEHLUNG: *Richter sollten sich stets bewusst sein, dass sie nicht immer nur durch reine Vernunft beeinflusst sind, sondern auch unbewussten Wirkungen unterliegen.*

Launen, Aggressionen, Frustrationen und sonstige private subjektive Einflüsse sollten dem Richter immer bewusst sein und – soweit möglich – außen



vor bleiben. Dazu gehört auch, dass die Verfahrensbeteiligten das Recht auf einen „ausgeschlafenen“ Richter haben und nicht mit einem vorliebnehmen müssen, der unausgeschlafen oder schlecht gelaunt ist.

14. EMPFEHLUNG: *Sie werden Fehler machen – stehen Sie dazu!*

Es ist ganz natürlich, dass im Drange der Geschäfte und insbesondere der Arbeitsbelastung Fehler vorkommen. Fehler, die man bemerkt und bei denen man – jedenfalls innerlich – einen roten Kopf bekommt, sind sogar – im Hinblick auf die zukünftige Vermeidung derselben Fehler – ein wertvolles Lernmittel.

Man kann insbesondere von Berufsanfängern nicht erwarten, dass sie fehlerlos arbeiten. Allerdings kann man erwarten, dass aus den Fehlern gelernt wird.

15. EMPFEHLUNG: *Beobachten Sie, welche Arbeitsbelastung Sie wirklich verkraften können.*

Sie sollten auf die biologischen Signale Ihres Körpers achten. Es macht wenig Sinn, über das Verkraftbare hinaus mengenmäßig oder zeitlich zu arbeiten, weil die darüber hinausgehende Anstrengung wenig erbringt; wer überzieht, arbeitet nicht mehr wirklich effektiv.

Sie sollten auch auf ihren biologischen Rhythmus achten.

Es kann auch sinnvoll sein, für sich ein Zeitschema, jedenfalls eine Bearbeitungsreihenfolge zu entwickeln. Es kann z. B. von Vorteil sein, zunächst die einfachen Sachen zu erledigen, um insofern schon „Erfolgserlebnisse“ zu haben, und dann an die schwierigeren Sachen zu gehen.

*Verkürzter Auszug aus der Broschüre „Informationen & Tipps für junge Richterinnen und Richter im OLG-Bezirk Düsseldorf“, Kapitel „Arbeitsorganisation und Zeitmanagement“

Jürgen Dietrich, Direktor des Amtsgerichts in Hamm a. D.
Edmund Brahm, Präsident des Landgerichts in Dortmund a. D.
** siehe dazu Beitrag der JAK in diesem Heft

VERBANDSARBEIT VON UND FÜR ASSESSOREN



Volker Bache

zeitbediensteten und Richterinnen und Richtern auf Probe stärker in die Verbandsarbeit einzubeziehen. Seitdem ist der Verfasser dieses Beitrags assoziiertes Mitglied des Präsidiums für die Vertretung der Belange der Proberichterinnen und -richter. Im Fokus der Arbeit steht derzeit der folgende Punkt:

Bislang wurden die Erfahrungen, Interessen und Anregungen der Assessoren vornehmlich anlässlich von größeren Veranstaltungen, wie beispielsweise der Bundesvorstandssitzung, an hierfür eingerichteten „runden Tischen“ thematisiert. Der Vorteil dieser „runden Tische“ ist, dass die Beteiligten unter sich sind, was einen offenen Austausch ermöglicht. Dies hat dem Verband einen direkten Einblick in und den teilnehmenden Assessoren einen fruchtbaren Austausch über die keineswegs bundesweit einheitlich gestalteten ersten Monate und Jahre der richterlichen Tätigkeit ermöglicht. Insbesondere die ersten sechs Arbeitsmonate sind ein stets wiederkehrendes Thema. Man denke nur an die folgenden Stichworte: reduziertes Einstiegerdezernat, Mentorensystem und Anfängerfortbildungen. Aber auch Unterschiede im Beurteilungswesen oder die Häufigkeit und Handhabung von Dezernatswechseln und Teilungen zwischen mehreren Gerichten sind von nachhaltigem Interesse. Nachteilig ist indes, dass die an diesen Treffen als Landes- oder Bezirkssassorenvertreter teilnehmenden Personen zumeist nur ein oder zwei Mal dabei sind, da aufgrund der anstehenden Verplanung diese Ämter zeitlich nur

Anlässlich der Neuwahl des DRB-Präsidiums auf Bundesebene im Mai dieses Jahres wurde das bislang aus zwölf Personen bestehende Gremium auf Vorschlag des neuen Vorsitzenden DAG Jens Gnisa um zwei assoziierte Mitglieder erweitert. Zweck dieser Erweiterung ist, die Interessen und Belange von Teil-

begrenzt ausgeübt werden. Der häufige Wechsel der zuständigen Personen führt zu einem stetigen Wissens- und Erfahrungsverlust, wodurch eine mittel- und langfristig kontinuierliche Förderung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Assessoren erschwert wird.

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Bundesassessorenvertreter arbeite ich daher daran, die Assessorenvertreter auf Landes- und Bundesebene untereinander besser zu vernetzen. Dazu habe ich den Vorsitzenden der Landesverbände vorgeschlagen, Funktions-E-Mail-Postfächer nach dem Muster „assessorenvertreter@drb-bundesland.de“ einzurichten und die auf diesem Postfach eingehenden E-Mails einerseits an den jeweils zuständigen Kollegen weiterzuleiten, andererseits aber auch auf der eigenen IT-Infrastruktur zu archivieren. Damit soll die Verbandsarbeit der Assessoren auf zwei Arten entscheidend verbessert werden. Erstens ermöglicht es die Verwendung von Funktions-E-Mail-Adressen, länderübergreifend die jeweils zuständigen Personen zu kontaktieren, ohne zunächst recherchieren zu müssen, wer gerade das Amt innehat. Zweitens ermöglicht das angelegte E-Mail-Archiv dem Nachfolger, sich bei einem personellen Wechsel mit dem aktuellen Diskussionsstand vertraut zu machen und so an die Arbeit des Vorgängers effektiv anknüpfen zu können. Die Umsetzbarkeit dieses Vorschlags, vor allem im Hinblick auf die notwendigen IT-Maßnahmen, wird derzeit auf Landesebene geprüft. Ich hoffe, dass das Netzwerk bis Mitte kommenden Jahres eingerichtet werden kann.

Unabhängig davon möchte ich Euch, liebe Proberichterkolleginnen und -kollegen, ermutigen und auffordern, Wünsche und Anregungen für die Verbandsarbeit unter assessorenvertreter@drb.de mitzuteilen. Alle Zuschriften werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt. Es liegt in der Natur der Sache, dass mein Blick auf die richterliche Tätigkeit als Proberichter vornehmlich von den Erfahrungen und Gesprächen am Landgericht Bonn und zu einem geringeren Teil vom Austausch bei Fortbildungs- oder Verbandsveranstaltungen in NRW geprägt ist. Für eine effektive Interessenvertretung ist es jedoch unerlässlich, bezirks- und landesübergreifend Anregungen für die Tätigkeit im Präsidium zu erhalten.

Richter Volker Bache, Bonn

ASSESSORINNEN, JUNGE MÜTTER AUFGE PASST!

MUTTERSCHUTZ NICHT NUR AN WEIHNACHTEN

Maria und Josef kamen noch bis Bethlehem, dann war es so weit: Jesus wurde geboren. Sie blieben nur so lange in dem Stall bei Ochs und Esel, bis die Heiligen Drei Könige ihre Gaben abgeliefert hatten. Nach gut zwei Wochen zogen sie weiter und Maria kochte, wusch und backte Fladenbrot wie zuvor. Mutterschutz war im Heiligen Land unbekannt.

Ganz anders heute. Für alle jungen Mütter gilt: In den ersten acht Wochen nach der Geburt besteht das absolute Arbeitsverbot des Mutterschutzgesetzes.

Das hatte der Vorsitzende einer Großen Strafkammer des LG Darmstadt nicht bedacht. Eine beisitzende Richterin bekam während einer sich über mehr als ein Jahr hinziehenden Hauptverhandlung ein Kind. Die junge Mutter nahm kurz nach der Geburt den Dienst wieder auf, das Strafverfahren wurde fortgesetzt und endete mit einem Urteil.

Auf die Besetzungsrüge der Revision hob der 2. Strafsenat des BGH das Urteil auf. Das Dienstleistungsverbot des Mutterschutzgesetzes unterlag nicht der Disposition der Richterin, sie durfte sich nicht darüber hinwegsetzen.

Merke: Wenn Ochs und Esel, Pardon: Vorsitzende und Präsidien der Gerichte nicht gut auf junge Mütter aufpassen, ist die ganze Mühe für die Katz.

P. S.: Wir haben gut reden. Was können Kammervorsitzende tun, um auf jeden Fall den gesetzlichen Richter sicherzustellen? Schwangerschaftstests vor der Hauptverhandlung? Nicht zielführend. Eine Schwangerschaft während lang andauernder Verfahren können sie schwerlich verhüten. Generell gem. § 192 GVG Ergänzungsrichter (männlich!) beziehen? Woher nehmen, wo die Justiz personell zu knapp besetzt und (erfreulicherweise) zur guten Hälfte weiblich ist? Fragen über Fragen. Der Vorsitzende des 2. Strafsenats, Thomas Fischer, weiß vielleicht als Kommentator eine Antwort.

AUS DER AMTSRICHTERKOMMISSION

NEUE AV ZUM EILDIENST GEPLANT – WIE SICH DAS MINISTERIUM AUS DER VERANTWORTUNG STIEHLT

Mit Erstaunen haben die Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten in NRW im Oktober zur Kenntnis nehmen müssen, dass das Justizministerium beabsichtigt, die AV zum Bereitschaftsdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu zu fassen. Während die noch geltende AV einen richterlichen Bereitschaftsdienst in der Woche und an Wochenenden von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr vorsieht, soll es in der AV an dieser Stelle in Zukunft wie folgt lauten:

„An den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW ist nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten sicherzustellen. Das Nähere regeln die Präsidien. Ihnen obliegt auch die Feststellung, ob und in welchem Umfang ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für richterlichen Bereitschaftsdienst besteht.“

Die Formulierung als solche ist zunächst einmal nicht zu beanstanden, gibt sie doch im Wesentlichen zutreffend die Feststellungen des BVerfG zum richterlichen Bereitschaftsdienst wieder. Erstaunlich ist vielmehr, dass sich das Ministerium knapp eineinhalb Jahre nach der letzten zu diesem Thema ergangenen BVerfG-Entscheidung (2 BvR 2718/10 – vom 16.06.2015) durch ebendiese Entscheidung zur Änderung seiner AV veranlasst sieht. Denn inhaltlich Neues in Bezug auf den Bereitschaftsdienst kann dem Beschluss im Vergleich zu den in diesem Zusammenhang seit 2001 immer wieder ergangenen BVerfG-Entscheidungen, die im Übrigen der Grund für den Erlass der noch geltenden AV waren, auch bei mehrfachem Lesen nicht entnommen werden.

Denkt man über die für die geplante Änderung in Betracht kommenden Motive des Ministeriums nach, könnte man gut meinend zu dem Ergebnis gelangen, man habe in Düsseldorf endlich erkannt, dass die geltende AV aufgrund ihrer zeitlichen Vorgaben

Der Staat ist verpflichtet, durch personelle wie sachliche Ausstattung der Gerichte eine effektive Durchsetzung des grundgesetzlich garantierten Richtervorbehaltes zu gewährleisten.

(BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11, 2 BvR 2808/11 –, BVerGE 139, 245–285)

Ein 24-Stunden-Eildienst braucht pro Gericht nur für den Vorhalt 4,5 Richterstellen und eine äquivalente Aufstockung bei Protokollkräften und Wachtmeistern.

für den Bereitschaftsdienst schwerlich mit der Unabhängigkeit der Gerichtspräsidien zu vereinbaren sei. Dass dieses Motiv leider ausscheidet, beweist ein Blick in den dem Änderungsentwurf beigefügten Übersendungserlass des JM. Mit der im Übersendungserlass ausdrücklich betonten Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichtspräsidien verträgt es sich wohl kaum, wenn in diesem davon ausgegangen wird, dass in der Zeit von April bis einschließlich September in jedem Fall ein Bereitschaftsdienst von 4:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet werden müsse.

Zutreffender wird man wohl davon ausgehen müssen, dass das Ministerium in der verfassungsgerichtlichen Judikatur eine Chance erkannt hat, sich beim Thema Bereitschaftsdienst gänzlich aus der Verantwortung zu stehlen. Einerseits überträgt man den Gerichtspräsidien die ihnen ohnehin von Gesetzes wegen zustehende Entscheidungskompetenz zur Einrichtung und Ausgestaltung von Bereitschaftsdiensten nun auch per AV. Andererseits unterschlägt man in Gänze die eigenen aus der Verfassung folgenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst. Die Ausführungen des BVerfG hierzu, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalten die Verpflichtung der staatlichen Organe ergebe, durch sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass eine effektive Durchsetzung des grundrechtsichernden Richtervorbehalts gewährleistet ist, findet weder in der AV noch in dem Übersendungserlass den geringsten Niederschlag. Dies kann nur darauf zurückzuführen sein, dass man in Düsseldorf glaubt, mit dem bloßen Bereithalten von Amtsrichter-inne-n seiner Verpflichtung Genüge getan zu haben. Die Landesregierung scheint – wie in der Vergangenheit im Übrigen auch – der Auffassung zu sein, von Überlegungen zur räumlichen und nicht zuletzt dienstrechtlichen Konzeption eines Bereitschaftsdienstes und seiner Ausstattung mit Personal und Arbeitsmitteln entbunden zu sein. Entweder geht man davon aus, dass die Präsidien der Gerichte das BVerfG ignorieren werden. Oder aber das Ministerium glaubt, dass die mit nichts mehr als dem obligatorischen Bereitschaftshandy ausgestatteten Amtsrichter-innen das

Kind ohne zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, Protokollführer oder Sicherheitspersonal schon alleine schaukeln werden. Diesen Vorstellungen wird entgegenzutreten sein. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 16.06.2015 erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Richter die ihm durch die Richtervorbehalte übertragenen Aufgaben nur bei einer funktionsadäquaten Ausstattung der Justiz wahrnehmen kann. Bereits die momentan den Amtsgerichten für die Versehung des Bereitschaftsdienstes gewährte Entlastung wird der Aufgabe und der tatsächlichen Belastung in keiner Weise gerecht. Arbeitskraftanteile im richterlichen Dienst für eine Ausweitung des Bereitschaftsdienstes stehen den Präsidien für die Verteilung nicht zur Verfügung. Der Ausgleich für die anfallenden Überstunden für Protokollkräfte und Wachtmeister wären für die meisten Gerichte im Rahmen der Regelarbeitszeit nicht zu kompensieren. Die drei OLG-Präsidenten haben dementsprechend in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26.10.2016 auf ihre aus dem Jahr 2010 stammende Berechnung Bezug genommen. Danach sind mindestens 4,5 Richterstellen an jedem Gericht notwendig, das einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst einrichtet. Im Bereich des Protokoldienstes ist mit einem ähnlichen Mehrbedarf zu rechnen. Die Wachtmeister müssten aber nach den Vorführrichtlinien mit einem vierfachen Personaleinsatz anwesend sein. Diese vorsichtigen Überlegungen zeigen, dass ohne eine massive Aufstockung des Personals eine Entscheidung eines Präsidiums unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (ein nicht nur gelegentliches Bedürfnis für die Genehmigung von Grundrechtseingriffen mit Richtervorbehalt in der Nacht) für einen 24-Stunden-Eildienst die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Gerichts am Tage nachhaltig infrage stellt. Das BVerfG verlangt von der Justizverwaltung aber nicht nur die Bereitstellung des notwendigen Personals, sondern auch der sachlichen Ausstattung. Hierzu ist bei einem nächtlichen Bereitschaftsdienst zumindest bei den größeren Amtsgerichten auch die Einrichtung von Ruheräumen für die Richter, Protokollführer und die Wachtmeister zu zählen.

Daher sind die Präsidien der Amtsgerichte erst dann in der Lage, verantwortungsvoll über die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten zu entscheiden, wenn verbindliche Erklärungen der Landesregierung über deren Ausstattung vorliegen. Denn auch dem Justizministerium sollte bewusst sein, dass bereits die von ihm augenscheinlich vorausgesetzte Ausweitung des Bereitschaftsdienstes auf 4:00 Uhr in den Sommermonaten – geschweige denn die Einführung nächtlicher Bereitschaftsdienste – binnen kürzester Zeit zur Funktionsunfähigkeit vieler Amtsgerichte führen würde.

AUS DER AMTSRICHTERKOMMISSION

PERSONALBEDARFSBERECHNUNG IN DER JUSTIZ – EIN TRANSPARENTES SYSTEM?

Die Umsetzung der PebbSy-Nacherhebung ab Anfang dieses Jahres gibt der Amtsrichterkommision des DRB NRW (ARK) Anlass für eine kritische Betrachtung der Personalbedarfsberechnung in der Justiz. Die Verschiebungen durch die Neuberechnung im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleichs erscheinen auf den ersten Blick wenig gravierend und dennoch gibt es bemerkenswerte Phänomene. Knapp zusammengefasst profitieren die Landgerichte von der Nacherhebung, während die Amts- und Oberlandesgerichte schlechter abschneiden. Eine nachvollziehbare Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Erhebungsgeschäfte fehlt jedoch bislang.

Weniger PebbSy-Produkte

Die Neuerhebung hat insbesondere bei den Amtsgerichten zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl von PebbSy-Produkten geführt. Während die ursprüngliche Berechnung den Anspruch hatte, die unterschiedlichen Geschäfte differenziert zu betrachten, regiert in vielen Bereichen wieder das Gesetz der großen Zahl. Nach der aktuellen Berechnung werden beim Amtsgericht alle Geschäfte des Ermittlungsrichters mit 33 Minuten in Ansatz gebracht. Diese eher grobe Verallgemeinerung mag im Rahmen einer Mischkalkulation an einem Konzentrationsgericht am Sitz des Landgerichts hinnehmbar sein. Soweit die Gs-Sachen jedoch überwiegend aus Haftsachen bestehen, ohne dass dies durch weniger aufwendige Tätigkeiten ausgeglichen wird, geht die Kalkulation nicht mehr auf. Unangemessen ist auch die dramatische Abwertung der Verwaltungstätigkeit an den Amtsgerichten. Hier hat die Neuberechnung teilweise fast zu einer Halbierung der Pensen geführt.

Eine Diskussion einzelner PebbSy-Produkte und der Angemessenheit der Basiszahlen erscheint zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich untunlich. Aus Sicht der ARK liegt ein zentrales Problem der Personalzuweisung in der Justiz in der mangelnden Transparenz des Verfahrens. Nachvollziehbare Berechnungen in Form einer Excel-Tabelle inklusive des zugrunde liegenden Formelwerks werden jedenfalls den Amtsgerichten nicht zur Verfügung gestellt. Die Ergebniszahlen ohne Darstellung des Rechenweges sind nicht überprüfbar und schaffen daher eher Miss- als Vertrauen. Wenig nachvollziehbar ist auch die jetzt fehlende Möglichkeit im Management-Informationssystem (MIS), bezirksübergreifend Vergleiche der Gerichte anzustellen.

Diese Vergleiche müssten jedenfalls zu dem der Personalbedarfszahlen möglich sein. Es geht hierbei nicht um eine Vergleichbarkeit der Erledigungszeiten, sondern um die Schaffung einer transparenten Personalbedarfsberechnung.

Diese Grundlagen müssten sowohl für die Personal- und Richtervertretungen als auch für die Verwaltungen der Amtsgerichte zentral auf der Ebene berechnet und zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung solcher Tabellen erfolgt bislang allenfalls in Einzelfällen. Dies führt dazu, dass die Zahlen unter hohem Zeitaufwand aus den verfügbaren Quellen wie JUDICA oder dem MIS jeweils vor Ort selbst ermittelt werden müssen. Insbesondere aus Sicht der Amtsgerichte entsteht daher der Eindruck, dass die Grundlagen der Personalzuweisung Herrschaftswissen des Justizministeriums und der Oberlandesgerichte sein sollen. Diese Struktur erinnert weniger an eine moderne Justiz als an ein feudalistisches System.

Kein vertikaler Belastungsausgleich

Das JM und die OLGe nehmen ihre Verantwortung im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleichs schon seit geraumer Zeit nicht mehr wahr. Das fast perfide System erinnert an ein „Schwarzer-Peter-Spiel“, dessen Verlierer in aller Regel die Amtsgerichte sind. Dies scheint in der Justiz seit Jahrzehnten ein Naturgesetz zu sein. Ein kurzer Blick auf die Übersicht der Belastungszahlen macht das vertikale Gefälle sofort deutlich.

Aus Sicht der ARK müssen auch z. B. im MIS insgesamt mehr Daten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss es für die einzelnen Gerichte möglich sein, diese Zahlen selbst zu filtern und zu exportieren. Aufgrund der vorhandenen Datenbanken ist es schwer nachvollziehbar, dass diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden und jedes Gericht für sich die Belastungszahlen manuell berechnen muss. Die in JUDICA vorhandenen digitalen Daten müssen für die interne Nutzung erneut manuell erfasst werden, um weiter damit zu arbeiten. Es sollte im Sinne einer modernen und transparenten Justiz auf der Grundlage einer landesweit einheitlichen Zahlenbasis auf Augenhöhe über die Personalausstattung diskutiert werden können. Auf diese Weise könnten Motivation und Vertrauen der Richter durch Transparenz gefördert werden.

DIE STAATSANWALTS-KOMMISSION STELLT SICH VOR

Was ist denn das?

Die StA-Kommission ist eine landesweite Arbeitsgruppe des DRB NRW, die bei der Verbandsarbeit die besondere Bedeutung und die Anliegen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Strafrechtspflege in den Focus stellt.

Wer macht mit?

Alle Bezirksgruppen sind mit je einem stimmberechtigten Mitglied vertreten. „Willkommen sind aber alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich engagieren wollen“, betont Uwe Schroeder, der Kommissionsvorsitzende.

Was treibt die Kommission?

Sie beschäftigt sich mit aktuellen Fragen, z. B. der zunehmenden Dauer der Erledigung der Untersuchungsaufträge in BtM-, IT- oder DNA-Verfahren. Daneben werden auch berufsrechtliche Fragen angesprochen. Derzeit steht die geplante Neufassung des § 81 a StPO und die sich aus ihr ergebenden Folgen im Vordergrund der Kommissionsarbeit. Die StA-Kommission hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht für die HPR-Vertretung gegenüber dem Landesvorstand des DRB NRW.

Wann und wo?

Die StA-Kommission tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Termine stehen im Veranstaltungskalender. Wer Interesse hat: Melden Sie sich bei StA Uwe Schroeder, StA Duisburg, unter uweklaus.schroeder@sta-duisburg.nrw.de.

JUSTIZ IM DIALOG ZU GAST IN KÖLN

GRENZEN DES DEMONSTRATIONSRECHTS



Unter der Leitung des ARD-Rechtsexperten **Frank Bräutigam** diskutierten hochrangige Vertreter aus Politik, Medien und Justiz zum Thema „**Grenzen des Demonstrationsrechts – wie viel Intoleranz muss unsere Rechtsordnung aushalten?**“. Peter Kamp, PrOLG Köln, und **Christian Friehoff**, Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, konnten am 26.10.2016 zahlreiche Zuhörer im OLG Köln begrüßen. Thema war u. a. das Verbot einer Videoschalte, durch die sich der türkische Staatspräsident Erdogan Ende Juli 2016 an Demonstranten am Kölner Rheinufer wenden wollte. Das Verbot war polizeilich angeordnet und in gerichtlichen Eilentscheidungen durch drei Instanzen im Wesentlichen bestätigt worden.

Frank Schemmer, RBVerwG, stellte fest, dass der Fall wichtige Fragen aufwerfe, die durch die ergangenen Eilentscheidungen noch nicht zufriedenstellend beantwortet worden seien. Worin liegt der Verstoß gegen versammlungsrechtliche Vorschriften? Wie können außenpolitische Belange in die behördliche Entscheidungsfindung einbezogen werden?

Karl-Heinz Krems, Staatssekretär im JM NRW, bekundete Sympathie für den Gedanken, Art. 32 GG (Pflege der Beziehung zu auswärtigen Staaten) in die behördlichen Entscheidungen über Versammlungen einfließen zu lassen. „Die Versammlungsfreiheit gewährleistet nicht, dass ein ausländisches Staatsoberhaupt in Deutschland eine Rede halten darf“, so Krems.

Als zweites Fallbeispiel brachte Bräutigam das umfassende Versammlungsverbot ins Spiel, das in Heidenau im August 2015 nach Krawallen verhängt und auf einen polizeilichen Notstand gestützt wurde. „Polizisten hat man zu haben“, meinte dazu Krems. Allerdings könne es Situationen geben, in denen bestimmte Gruppen so intensiv von ihrem Versammlungsrecht Gebrauch machen, dass andere darunter leiden. Dann müssten Grenzen gezogen werden.

„Es kann nicht sein, dass eine politische Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, weil alle Polizisten bei Fußballspielen eingesetzt werden“, erklärte **Dirk Wedel**, MdL und Sprecher für Rechtspolitik

der FDP NRW. Allerdings sei in der Vergangenheit beim Personal gespart worden, sodass es gegenwärtig zu Engpässen kommen könne.

„Das Versammlungsrecht ist die Luftröhre der Demokratie“, zitierte Schemmer. Bei der Beeinträchtigung von Rechten Dritter, etwa von Gewerbetreibenden, deren Geschäfte durch wiederholt stattfindende Versammlungen von der Kundschaft abgeschnitten werden, könnten jedoch Auflagen zulässig sein.

Frank Überall, Bundesvorsitzender des Deutschen Journalistenverbands, wies auf die zunehmende Gewalt gegen Journalisten auf Demonstrationen hin. „Da hat sich etwas gewandelt. Es greift um sich, dass Journalisten gezielt körperlich angegriffen werden. Wir bezahlen nicht zum Spaß Bodyguards aus eigener Tasche [...] Gewalt wird von einigen als legitimes Mittel wahrgenommen, um politische Ziele zu verfolgen. Die Medienlogik trägt hierzu bei, denn die Versammlungsteilnehmer wissen: Wenn es knallt, wird die Presse berichten“, erklärte Überall selbstkritisch.

Einig war sich das Podium darin, dass die geltenden Gesetze grundsätzlich ausreichen, um die Grenzen des Demonstrationsrechts auszuloten. Es bestehe allerdings ein Vollzugsproblem. „Auch damals in Brokdorf war es keine friedliche Situation“, so Krems. „Wir haben aber die Situation, dass mit der Dauer und der Wiederholungsfrequenz einiger Demonstrationen eine neue Qualität erreicht wurde. Damit müssen die Behörden und Gerichte umgehen.“

So auch Überall: „Wir hatten früher schon die Chastage in Hannover und den 1. Mai in Berlin. Das Problem gab es also schon. Aber heute müsste öfter gesagt werden: Stopp, bis hierher und nicht weiter!“

Wie viel Intoleranz muss unsere Rechtsordnung aushalten?

Die Conclusio des Abends zog **Joachim Lüblinghoff**, stellvertretender Vorsitzender des DRB: „Muss ich Toleranz gegenüber dem Intoleranten zeigen und, wenn ja, wie weit? Diese Frage werden sich alle anwesenden Berufsgruppen auch weiterhin stellen müssen.“

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG JANUAR/FEBRUAR 2017

Zum 60. Geburtstag

- 11.01. Michael Braun
- 17.01. Dr. Karl Heinz Bösken
- 31.01. Bernhard Englisch
- 04.02. Elfie Lechtape
- 25.02. Christian Henckel

Zum 65. Geburtstag

- 16.01. Hans Herbert Müller
- 18.01. Herbert Luczak
- 20.01. Geunther Geldmacher
- 30.01. Dr. Karl-Heinz Horbach
- 03.02. Jochen Hinninghofen
- 04.02. Harald Lütgebaucks
- 20.02. Margret Macioszek
- 29.02. Peter Geister

Zum 70. Geburtstag

- 05.01. Peter Schulze
- 07.01. Lothar Kiefer
- 16.01. Helmut Ismar
- 19.01. Dr. Juergen Schmitz
- 23.01. Manfred Adam
- 25.01. Reinhard Mueller
- 11.02. Volker Mosler
- 15.02. Ottmar Breidling
- Dorothea Brumberg

Zum 75. Geburtstag

- 06.01. Karl Brueggemann

31.01. Juliane Kiendl

- 09.02. Otfried Kober
- 18.02. Hermann Oberscheidt
- 25.02. Ulrich Suchan
- und ganz besonders**
- 03.01. Bernhard Eynick (79 J.)
- 06.01. Dr. Heinz Helling (78 J.)
- 08.01. Dr. Hermann Schlie (79 J.)
- Helmut Hohage (78 J.)
- 09.01. Kurt Speck (94 J.)
- Bernhard Suermann (78 J.)
- 11.01. Christa Weiss (79 J.)
- Hans-Joachim Hofmann (82 J.)
- Walter Schmitz (83 J.)
- Karl-August Wacker (84 J.)
- 12.01. Guenter Schmidt (81 J.)
- Egon Safarovic (91 J.)
- 15.01. Ingeborg Fritz (76 J.)
- 16.01. Manfred Gerbert (79 J.)
- Werner Mohaupt (80 J.)
- 18.01. Dr. Ralf Theile (78 J.)
- 19.01. Günther Kaumanns (81 J.)
- 22.01. Ulrich Roer (79 J.)
- 23.01. Margaret Hermann (79 J.)
- 25.01. Heinrich Arning (79 J.)
- 26.01. Winfried Kohlmann (78 J.)
- 28.01. Hildegard Dornhoff (89 J.)
- 29.01. Heinz Bruno Lüticke (77 J.)
- Ulrich Zigan (79 J.)

Albert Schmitz (79 J.)

- 30.01. Dr. Helmut Söntgerath (79 J.)
- Uta Mohr-Middeldorf (79 J.)
- 01.02. Dr. Paul Horst (85 J.)
- 02.02. Rainer Voss (76 J.)
- Helmut Liesner (77 J.)
- 03.02. Ernst Espey (76 J.)
- Dr. Jörg Nierhaus (79 J.)
- Gerhard Erdmann (81 J.)
- 04.02. Dietrich John (78 J.)
- 05.02. Wilfried Manthei (85 J.)
- Arnulf Groeger (81 J.)
- 06.02. Josef Terhente (79 J.)
- 07.02. Peter Durst (78 J.)
- Dr. Christian-Dietrich Breuer (91 J.)
- Winfried Seidel (84 J.)
- 08.02. Heinz Kerpen (83 J.)
- Klaus Pütz (82 J.)
- 11.02. Dr. Christian Balzer (80 J.)
- 12.02. Helmut Steinke (88 J.)
- 15.02. Christoph Winkelmann (76 J.)
- 16.02. Brigitte Richter (81 J.)
- 17.02. Michael Gohr (81 J.)
- 18.02. Elmar Finger (78 J.)
- Hubert Obst (79 J.)
- 19.02. Klaus Dürholt (86 J.)
- 21.02. Ursula Wirtz-Wirthmüller (79 J.)
- 22.02. Richard Katzer (79 J.)
- 23.02. Herbert Pruemper (91 J.)
- 24.02. Josef Schröder (84 J.)

**Jetzt
50 Euro
Startguthaben¹
sichern!**

0,— Euro Bezügekonto² der „Besten Bank“

¹ Voraussetzung: Eröffnung Bezügekonto vom 18.04.2016 bis 30.12.2016, Genossenschaftsanteil von 15,— Euro/Mitglied sowie Abschluss Online-Kontowechselservice und 2 Mindestgeld-einzänge je 800,— Euro in 2 aufeinanderfolgenden Monaten – innerhalb von 6 Monaten nach der Kontoeröffnung.
² Voraussetzung: Genossenschaftsanteil von 15,— Euro/Mitglied.

- ✓ Attraktive Vorteile für den öffentlichen Dienst
- ✓ Einfacher Online-Kontowechselservice

Mehr Informationen? Gerne!
Tel. 0 800/40 60 40 189 (kostenfrei)
www.bbbank.de

BB Bank
Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

EDV-GERICHTSTAG 2016

Angriffe auf die Computersicherheit leicht gemacht – mit einer „Hacking Session“ als praktischer Demonstration zur IT-Sicherheit begann der 25. Deutsche EDV-Gerichtstag (EDVGT) in Saarbrücken vom 21.–23.9., der unter dem Motto stand: „**Genug geredet – setzen wir's um. Eine Justiz ohne ‚E‘ ist möglich, aber sinnlos**“. Die Hacking Session begann mit Ausführungen zur Anfälligkeit unseres Stromsystems für Computerstraftaten. Elektrische Energie kann nicht in nennenswertem Umfang gespeichert werden, sie wird fortwährend bedarfdeckend erzeugt. Wie ein Angriff in der Ukraine gezeigt hat, kann durch Hacker die gesamte Infrastruktur lahmgelegt werden: Lichtausfall, kein Radio, kein Fernsehen, Tanksäulen täten es nicht mehr, Alarmanlagen wären lahmgelegt, elektronische Schließsysteme fielen aus. Die Liste ließe sich beliebig verlängern. Die Ukraine hatte noch das Glück, dass sich die Sabotage der automatischen Steuerung von Prozessen noch durch eine manuelle Steuerung umgehen ließ ...

Sodann ging es um sog. Ransomware. Diese Software verschlüsselt fremde IT-Systeme. Der Nutzer erhält einen Hinweis auf diese Verschlüsselung und wird zur Zahlung eines Lösegeldes durch Bitcoins aufgefordert. Etwa 40 % aller Unternehmen waren im letzten Jahr davon betroffen; das ist jedenfalls die offizielle Zahl. Zahlt der Betroffene, wird sein Computer wieder entsperrt, jedenfalls bei „ehrlichen“ Erpressern. Wirklichen Schutz vor dieser Erpressungsmasche gibt es nicht. Man kann nur versuchen, die Infektionswahrscheinlichkeit so gering wie möglich zu halten, indem man sich des Absenders einer Mail vergewissert und nur bei bekannten Adressen Dateianhänge anklickt. Es ist auch angeraten, Back-ups anzufertigen und infizierte Systeme möglichst schnell vom Netzwerk zu isolieren etc.

Natürlich gibt es effektive Antivirenprogramme, deren Anbieter allerdings oft in den USA oder in Russland ansässig sind. Ob die Daten nur zu Zwecken der Abwehr von Malware genutzt werden, wer weiß das schon ...?

Nicht nur Daten bieten ein Angriffsziel, auch die Hardware von Smartphones kann Informationen liefern. Durch Raumlatesensoren lässt sich jedes komplexe Gerät auslesen, weil man über den Lagesensor die Tastatureingaben mitschreiben kann.

Etwas zum Anfassen bot nach der Vorstellung alltagstauglicher Verschlüsselungssoftware ein Vortrag, in dem technische Hilfsmittel vorgestellt wurden, die man eigentlich bei Geheimdiensten vermutet. Frei verkäuflich gibt es Uhren und Kugelschreiber, die Videos aufnehmen können. In China kann man einen Bausatz für ein Lasermikrofon für 3 EUR bestellen, mit dem man Gespräche in Häusern abhören kann, indem man die Vibrations der Fensterscheibe auswertet, die durch Schallwellen im Inneren verursacht werden.

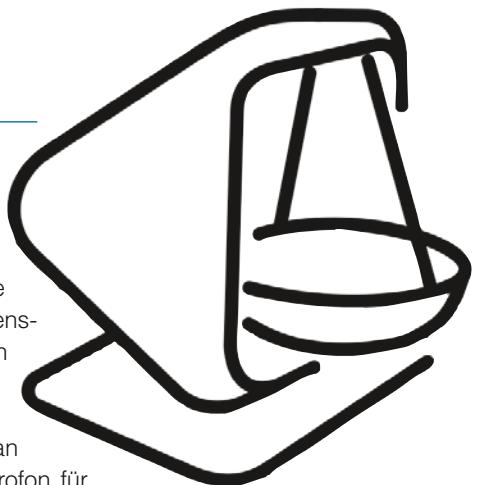
Am nächsten Tag wurde die Veranstaltung offiziell durch den Vorsitzenden **Prof. Stephan Ory** eröffnet. Er wies darauf hin, dass es nach wie vor Schwierigkeiten bei dem besonderen Anwaltspostfach gebe. Nach einer einstweiligen Anordnung des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 06.06.2016 – II AGH 15/15 – muss seine Nutzung bis zum 31.12.2017 freiwillig sein. Da dies aber technisch derzeit nicht möglich ist, konnte das gesamte System bisher nicht in Betrieb genommen werden.

Den Festvortrag hielt der Ehrenvorsitzende **Prof. Maximilian Herberger** mit einem Rückblick auf die Geschichte des EDV-Gerichtstags.

Gastland dieses Jahres war Italien. Daher hielt **Francesco Crottone**, ein Richter, der in der IT-Entwicklung tätig ist, einen Vortrag zur IT-Landschaft in der italienischen Justiz.

Italien kennt den Tele-Zivilprozess, hiervon wird reichlich Gebrauch gemacht. Es gibt eine rege elektronische Kommunikation. Alle Zivilgerichte sind online erreichbar. Allerdings sind derzeit noch zahlreiche weitere Projekte anhängig, um weitere IT-Anwendungen zu erstellen, z. B. eine Justizauktion.

Zum Jubiläum sprach **BJM Heiko Maas** ein Grußwort. Als ehemaliger Student u. a. bei Prof. Herberger kam er an den Ort seiner Ausbildung zurück. Er griff das Motto „**Genug geredet – setzen wir's um. Eine Justiz ohne ‚E‘ ist möglich, aber sinnlos**“ auf. Die Justiz wäre ohne Computer von der Lebenswirklichkeit der Bürger abgekoppelt. „E“ ist auch wichtig, wenn Gerichte geschlossen werden. So haben Bürger nach wie vor Zugang zu Gerichten.



Die Justiz wäre ohne Computer von der Lebenswirklichkeit der Bürger abgekoppelt.

Digitalisierung ist daher sinnvoll und möglich. Der Einführungsprozess ist allerdings sehr lang. In Strafsachen sollen verpflichtend elektronische Akten geführt werden. Es wird voraussichtlich das Jahr 2026 ins Gesetz geschrieben werden, um den Ländern ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben. In Zivilsachen ergibt sich der Zwang zur Einführung der elektronischen Akte bisher nur mittelbar als organisatorische Folge aus der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die elektronische Akte war nach wie vor ein wichtiges Thema auf dem EDVGT. Mittlerweile haben sich die Bundesländer zu mehreren Entwicklungsverbünden zusammengeschlossen. Wichtig ist, dass alle Systeme Daten untereinander austauschen können. Das darf sich nicht auf einfache PDF-Dokumente beschränken, sondern muss alle Daten erfassen, die es sonst noch rund um die E-Akte gibt (Metadaten). Eine Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission legt bereits Standards fest.

Derartige Metadaten sind auch wichtig, um Daten mit Rechtsanwälten auszutauschen. Es ist nicht einzusehen, warum Aktenzeichen, Name und Anschrift von Zeugen und Parteien etc. auf jeder Seite per Hand erfasst werden müssen, obwohl die andere Seite sie bereits elektronisch besitzt. Hier könnte die Elektronik durchaus helfen, Arbeit in der Justiz zu vermindern.

NRW ist Mitglied des sog. „e²-Verbunds“. Gemeinsam mit anderen Bundesländern strickt man an einem elektronischen Komplettsystem für die Gerichte. Den Kernbestandteil und übergreifenden Rahmen dieses Systems bildet das in NRW entwickelte e²A. Hinzu kommen weitere Komponenten wie E²P für den Postein- und ausgang oder das in Niedersachsen entwickelte Texterzeugungssystem E²T, das allerdings in NRW aller Voraussicht nach auch in Zukunft durch das hier bereits seit geraumer Zeit vorhandene TSJ ersetzt werden wird.

Niedersachsen stellte seine schon partiell entwickelte E²T-Software vor. Sie basiert auf Word und enthält bereits jetzt 250 Vorlagen. Als Beispiel wurde vor dem Auditorium eine Ladungsverfügung

eines Richters ausgefüllt. Sie geht dann zur Service-Einheit, die die aufgrund der Ladungsverfügung zu erstellenden Einzeldokumente, also z. B. die Ladung, produziert. Diese Einzeldokumente können in Papierform oder auch elektronisch verschickt werden. Allerdings erwies sich die Texterstellungssoftware als noch verbesserungsfähig und bei Weitem nicht ausgereift.

Ein weiteres zentrales Thema war die Bekämpfung von Computerkriminalität.

Sämtliche Vortragenden waren sich des Interessen-gegensatzes zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und den Notwendigkeiten der Bekämpfung von Straftaten bewusst. Besonders deutlich wird das etwa bei der Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden fremde Rechner infiltrieren dürfen („Staatstrojaner“ oder Quellen-TKÜ). Bei verschlüsselten Daten ist dies die einzige Möglichkeit, Daten auszulesen. Zwischen BMI und GBA gehen die Meinungen auseinander, ob dies zulässig ist. Leider wird so der Kollege vor Ort, der vor der Frage steht, ob er eine Quellen-TKÜ schalten soll, vom Gesetzgeber alleingelassen.

Auch der häufige Auslandsbezug in der IT-Welt bereitet Probleme. Dürfen deutsche Strafverfolgungsbehörden etwa anstelle eines Rechtshilfeersuchens die deutsche Zweigniederlassung eines ausländischen Anbieters von Waren oder Dienstleistungen bitten, online auf Daten der Muttergesellschaft im Ausland zuzugreifen und diese den Ermittlungsbehörden mitzuteilen? Dürfen sich Polizeibeamte unter einer Legende im Internet bewegen und so Beweismittel sammeln? Darf der Polizeibeamte den Finger des Beschuldigten zwangsweise auf den Fingerabdrucksensor pressen, um die Verschlüsselung eines PC aufzuheben?

Es gibt also in der IT-Welt jede Menge Probleme, die dem historischen Gesetzgeber der StPO vollkommen unbekannt waren.

Die ZAC (Zentrale Ansprechstelle für Cybercrime), die für ganz NRW zuständig ist und ihren Sitz in Köln hat, stellte sich anhand einiger Fälle vor. Sie unterstützt jede StA des Landes NRW bei IT-Ermittlungen; allerdings führt sie nur in Ausnahmefällen die Ermittlungen bis zu ihrem Abschluss.

Beamendarlehen 10.000 € - 120.000 €

- Vorteilszins für den öffentl. Dienst
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

0800 - 1000 500 Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 35 Jahren.

Deutschlands günstiger Autokredit

2,77%

Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €

www.Autokredit.center

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker

Außerst günstige Darlehen z.B. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Bruttobetrag 44.317,65 €, Sicherheit: Kein Grundschuldetrag, keine Abtragung, nur stille Gehaltsabtretung, Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsraten, Sonderlösung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.

www.AK-Finanz.de

HANDBUCH FÜR DIE STRAFRECHLICHE NACHSORGE



herausgegeben von **Detlef Burhoff** (RA, ROLG a. D.) und **Dr. Peter Kotz** (RA), 1644 S., 2016, ZAP, Euro 109,-, ISBN 978-3-89655-809-1

Nach dem Urteil ist noch lange nicht Schluss: Mit diesem praxisnahen Ratgeber bilden die Herausgeber ein „Quartett“ neben den drei bereits bestehenden Werken „Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“, „Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ und „Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe“. Der vierte und diese Handbuchreihe abschließende Band befasst sich mit den Verfahrensstadien und mit Fragen, die nach dem Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren oder Rechtsmittelverfahren anstehen. Dazu gehören Bewährungsfragen, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung sowie Strafvollstreckung und Straf-/Maßregelvollzug. Der Leser findet ferner Informationen zu den Themen Daten, Register und Medien. Auch Gnade, Opferentschädigung und Vergütung/Kosten werden behandelt. Der Komplex „Personen- und Berufsgruppen“ informiert z. B. über Folgen für den Verurteilten wie Abschiebung oder Entziehung der Betriebserlaubnis.

Bei dieser Themenvielfalt verwundert es nicht, dass weitere 26 Bearbeiter – u. a. Richter, Rechtsanwälte, ein Professor und ein Rechtspfleger – an dem Werk mitgewirkt haben, darunter zahlreiche Juristen aus NRW. Eingeteilt ist das Buch in 10 große

Themenkomplexe, die in ABC-Form dargestellt werden und dadurch ermöglichen, Ausführungen schneller zu finden. Der Kasten „Das Wichtigste in Kürze“ verschafft zudem einen zügigen Überblick über die wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Themenbereich.

Das Buch wendet sich primär an den – erfahrenen oder neu eingestiegenen – Strafverteidiger, aber auch an den Rechtsanwalt, der nicht häufig mit Strafsachen befasst ist. Das zeigen insbesondere die Hinweise zur Verteidigungstaktik, Checklisten und Mustertexte. Das Handbuch soll aber auch als Arbeitshilfe für Richter und Staatsanwälte dienen. So findet das mit Bewährungssachen befasste Gericht oder Mitglied der Strafvollstreckungskammer nicht nur einen – insbesondere für den Dezerantswechsler – hilfreichen Überblick über diese Materie, sondern auch Literaturhinweise zur Vertiefung. Für die Strafvollstreckungskammer bietet das Buch darüber hinaus Ausführungen zur Führungsaufsicht und zur Aussetzung der Reststrafe.

Ein Praktikerbuch, das viele Themen, die der Jurist nicht aus dem Studium oder dem Referendariat kennt, in sich vereint und das angenehm übersichtlich gestaltet ist.

RinLG Antonietta Rubino, Dortmund

BEITRAGSERHÖHUNG ZUM 01.01.2017

Die Landesvertreter-Versammlung hat im April 2016 die Beiträge neu festgesetzt. Hintergrund ist eine Aufstockung der Beiträge für den Bundesverband.

Ab dem 01.01.2017 erhöht sich der Beitrag um jeweils 10,00 € auf:

Beitragssgruppe I (aktiv)	130,00 €
Beitragssgruppe II (pensioniert)	100,00 €
Beitragssgruppe III (beurlaubt)	34,00 €

Die Bezirksgruppen berechnen zusätzlich einen unterschiedlich ausfallenden geringen Aufschlag für ihre Verwaltungskosten.

Bei Bezug der Deutschen Richterzeitung wird daneben der jeweilige Abonnementpreis nebst Versandkosten erhoben.

DRB-KOLUMBIENHILFE

Der Deutsche Richterbund sucht Spender in Deutschland, die für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien spenden.

Seit Ende der 80er-Jahre hilft der Richterbund – unterstützt von Misereor – Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören.

Mit Ihrer Spende gewährleisten Sie, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann.
Auch kleine Spenden helfen.

Bitte unterstützen auch Sie die Kolumbienhilfe des Richterbundes!

Das Spendenkonto der Kolumbienhilfe:

Empfänger: MISEREOR e. V.

IBAN: DE 93 3905 0000 0000 0020 14 – SWIFT-BIC: AACSDDE33

Stichwort: „Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin oder per Fax an: 0 30/20 61 25 25)

Ich helfe regelmäßig.

Bitte buchen Sie für die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes meine Spende von meinem Konto ab.

Ich spende monatlich den Betrag von

10 € _____ €

Abbuchungsweise:

monatlich halbjährlich jährlich

IBAN: _____ BIC: _____

Name/Adresse: _____

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum, Unterschrift: _____

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, eine Jahreszuwendungsbestätigung.)

Allen Leserinnen
und Lesern wünschen
wir ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein
gesundes, erfolgreiches
Jahr 2017.

Ihre rista-Redaktion und
Ihr Vorstand des
DRB NRW

Das Lösungswort in der letzten Spalte senkrecht bezeichnet eine beliebte Großbaustelle des DRB, wobei die Ziffern den Buchstaben in den vorhergehenden Spalten entsprechen und Ihnen, wie auch schon mal auf der Großbaustelle, ein X für ein U vorgemacht wird ...

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			38	
12							13				14	15	29	
	16			17										
	18		19		20		21		22				46	
23					24			25		26		27		
28	29	30			31								30	
32		33		34			35			36	37		6	
38							39	40		41		42	24	
	43			44	45	46		47		48			2	
	49			50		51					52		47	
	53		54		55	56		57			58	x		
59		60				61					62			
63				64									52	

waagerecht

- 1 stets erstreb't, nicht immer erreicht
- 12 familiäres Markenzeichen
- 13 ehem. Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes
- 16 Musik im Ohr des Lehrstuhlbewerbers
- 17 auch bei Justizens nicht immer bequem
- 18 mit dem nöt'gen ... wird der stud. jur. schnell r...
- 21 ... das weiß jeder, ist natürlich Schönke-Schröder
- 22 ebenso wie ditto
- 23 fauchendes Pseudonym eines kritischen Juristen
- 24 fehlt der Liegenheit
- 25 knolliges Element
- 26 mit gleicher ... soll auch der Richter messen
- 28 nahm gern sein Recht in die eigene schwarze Hand
- 31 oft ist leer der Apparat, sitzt man gerade beim Diktat
- 32 kann mit tG zu schmerzhaften Abgaben führen
- 33 Spitze der Exekutive auf Bundesebene, die ohne Ende dicke Fische fangen kann
- 35 Lieferant für Strafsemente (Abk.)
- 36 kann auch Kaufgegenstand oder strafbar sein

38 so wird das hohe Gericht erwartet

39 Höchstgeschwindigkeit auch im alten Rom?

40 „Der Führer schützt das Recht!“, posaunte er 1934 (Initialen)

41 Austragungsort des 3. Staatsexamens

43 Lieblingsverfügung (Abk.)

44 mögliches Gewässer, wo der Kadi örtlich zuständig ist

47 manche haben's doppelt (vgl. 6 senkr.)

48 französischer Imperativ, mit re am Ende flüssig

49 Schmiermittel auch bei der Justiz (z. B. Dienstwagen, Kantine)

50 frühe Daseinsform juristischer Person (Abk.)

51 unentbehrlich zu Richters Sitzung

52 die Nummer 1 im roten Umschlag

53 verziert die meisten Wohnwagen (Abk.)

54 auch unter seiner Sonne quengeln so manche wegen Reisemängeln (afrik. Land, Abk.)

55 ohne sie sollte nicht nur im studio legate geurteilt werden

57 Aktivität an der Akte

59 ... schaffen's noch schneller (vgl. 18 waager.)

61 unentbehrlich für die Fachliteratur

63 hilfreiche berufliche Eigenschaft

64 was man ... hat, muss man nicht ersitzen

senkrecht

- 1 der Blick in diese erleichtert die Rechtsfindung
- 2 der Rechtsgüter höchsten eines
- 3 ist der Täter so, ist der Richter froh
- 4 empfehlenswerte Mitgliederzahl eines Fußballvereins
- 5 ziemlich oller Juristenkollege
- 6 akademischer Grad 2. Grades
- 7 Vorname von 23 waagerecht
- 8 nicht direkt strafbar, aber wenig hilfreich
- 9 Geschäftsgrundlage der drei Musketiere
- 10 kommt vor dem großen (2 Wörter)
- 11 diebischer Vogel, auch fürs Finanzamt tätig
- 14 Kollege Heine war nach eigenen Worten einer, und wollte es bleiben
- 15 nur 3 Buchstaben, dann ham Se seinen Bruder
- 19 Gegenstand einstweiliger Anordnung, wo jemand einem anderen zu nahe getreten ist
- 20 hängen meist an Bügeln, später auch an Nägeln
- 27 antike Norm
- 29 in der Hauptsache erleidige innerdeutsche Herkunftsangabe
- 30 meist nichtführerlos
- 34 besonders angenehme Folgen der Teilnahme am Rechtsverkehr
- 36 geduzter alttestamentarischer Rechtsbefehl
- 37 ist bei 6 senkr. und 47 waager. jeweils fällig
- 42 dorthin konnte der Musiker früher damit fahren
- 45 ... pro socio, der Gesellschafter
- 46 musikalischer Grenzreich
- 56 alte Sache, immer noch gebräuchlich
- 58 Bestandteil alter Richterweisheit, heute häufig in Abzug gebracht
- 60 den Schluss hat man gesetzlich immer mal wieder verändert
- 62 das ist es (Abk.)

Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*: • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgap

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

